

Geldleistungen

§28

Nach den Bestimmungen dieser Verordnung werden folgende Geldleistungen gewährt:

- Krankengeld oder Hausgeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, bei Quarantäne oder bei Durchführung einer Heil- oder Genesungskur bzw. prophylaktischen Kur der Sozialversicherung,
- Krankengeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit,
- Unterstützung für alleinstehende Werktätige bei Pflege erkrankter Kinder,
- Mütterunterstützung,
- Zuschuß an Mütter im Lehrverhältnis für jedes zu versorgende Kind,
- Schwangerschafts- und Wochengeld,
- Bestattungsbeihilfe.

Geldleistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit und bei Quarantäne

§ 29

(1) Werkstätige erhalten bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit und bei Quarantäne für jeden Arbeitstag Krankengeld.

(2) Das Krankengeld beträgt während der 1. bis 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr neben dem betrieblichen Lohnausgleich 50 % des auf einen Arbeitstag entfallenden beitragspflichtigen Bruttodurchschnittsverdienstes (nachfolgend täglicher beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst genannt).

(3) Werkstätige, deren durchschnittlicher Arbeitsverdienst im Berechnungszeitraum die Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 600 M monatlich nicht übersteigt, sowie Werkstätige, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören, erhalten ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Krankengeld in folgender Höhe:

Werkstätige	
ohne Kinder bzw. mit 1 Kind	70%
mit 2 Kindern	75%
mit 3 Kindern	80%
mit 4 Kindern	85%
mit 5 und mehr Kindern	90%

des auf einen Arbeitstag entfallenden Nettodurchschnittsverdienstes (nachfolgend täglicher Nettodurchschnittsverdienst genannt).

(4) Werkstätige mit 2 und mehr Kindern, die keinen Anspruch auf Krankengeld gemäß Abs. 3 haben, erhalten während der 7. bis 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Kalenderjahr Krankengeld in folgender Höhe:

Werkstätige	
mit 2 Kindern	65%
mit 3-Kindern	75%
mit 4 Kindern	80%
mit 5 und mehr Kindern	90%

des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes.

(5) Tuberkulosekranke Werkstätige erhalten während stationärer bzw. halbstationärer Heilbehandlung in einer Klinik oder Heilstätte für Tuberkulose und Lungenkrankheiten oder einer gleichgestellten Einrichtung sowie für die daran anschließende Schonungszeit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr anstelle des Krankengeldes nach den Absätzen 3, 4 oder 6 ein Krankengeld in folgender Höhe:

Werkstätige

die unverheiratet und ohne Kinder sind 70 %

die verheiratet und ohne Kinder sind 75 %

mit 1 Kind 80%

mit 2 Kindern 85%

mit 3 und mehr Kindern 90%

des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes*. Die Festlegung der erforderlichen medizinischen Voraussetzungen für die Zahlung dieses Krankengeldes regelt der Minister für Gesundheitswesen.

(6) Besteht kein Anspruch auf Krankengeld gemäß den Absätzen 3 bis 5, beträgt das Krankengeld 50 % des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes.

§30

(1) Befinden sich Werkstätige während der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit in stationärer Behandlung oder bei Quarantäne in stationärer Isolierung, erhalten sie anstelle des Krankengeldes Hausgeld in Höhe von 80 % des Krankengeldes. Das Hausgeld darf täglich bei der Gewährung

— nach Arbeitstagen der 5-Tage-Arbeitswoche maximal 2,70M,

— nach Arbeitstagen der 6-Tage-Unterrichtswoche maximal 2,30M

weniger betragen als das Krankengeld.

(2) Für die Dauer stationärer Behandlung wegen Tuberkulose, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit wird Krankengeld anstelle des Hausgeldes gezahlt.

(3) Für die Dauer einer Heil- oder Genesungskur oder einer prophylaktischen Kur der Sozialversicherung werden Krankengeld bzw. Hausgeld wie bei stationärer Behandlung gewährt.

§31

(1) Krankengeld bzw. Hausgeld wird bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit gezahlt, wenn mit dieser nach medizinischen Erkenntnissen bis zum Ablauf der 78. Woche ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist.

(2) Wird ärztlich festgestellt, daß mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des arbeitsunfähigen Werkstätigen bis zum Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit nicht zu rechnen ist, ist eine ärztliche Begutachtung zur Feststellung der Invalidität zu veranlassen.

(3) Wird durch ärztliche Begutachtung während des Bezuges von Krankengeld bzw. Hausgeld festgestellt, daß Invalidität eingetreten ist, wird Krankengeld bzw. Hausgeld

a) bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das ärztliche Gutachten bei der zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB vorliegt, mindestens bis zum Ablauf von 26 Wochen bzw. für bergbaulich versicherte Werkstätige bis zum Ablauf von 52 Wochen Arbeitsunfähigkeit, gezahlt, wenn das monatliche Krankengeld höher ist als die Rente,

b) bis zum Ablauf des Kalendermonats gezahlt, der dem festgestellten Eintritt der Invalidität vorausgeht, wenn die Rente höher ist als das monatliche Krankengeld.

(4) Bei Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit innerhalb von 13 Wochen nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit sind die Zeiten der vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit auf die Gesamtleistungsdauer anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt auch, wenn eine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit infolge einer anderen Erkrankung verlängert wird.